



Überbrückungshilfe III

Stand 31.03.2021

Ganz grundsätzlich kann man sich auf der Webseite des [Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#) zu den **Überbrückungshilfen I-III** informieren und Anträge einreichen.

Neben den Überbrückungshilfen wurde zusätzlich die **Neustarthilfe** ins Leben gerufen, die Solo-Selbständige unterstützen soll, deren wirtschaftliche Tätigkeit im **Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021** Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet. Alle relevanten Informationen zur Neustarthilfe finden sich ebenfalls auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter der Überschrift [Neustarthilfe](#).

WICHTIG!!!

Mit der Überbrückungshilfe III gibt es auch die Möglichkeit **Investitionen im Bereich der Digitalisierung** gefördert zu bekommen. Hierbei können bis zu **20.000 Euro als erstattungsfähig** anerkannt werden.

Wir haben recherchiert, was „**Digitalisierung**“ in diesem Zusammenhang bedeutet. Sie umfasst die Bereiche:

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
 - Eintrittskosten bei großen Plattformen
 - Lizenzen für Videokonferenzsysteme
 - SEO-Maßnahmen
 - Webseiten-Ausbau
 - Social Media Aktivitäten
 - Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen (bpp-Webinare, die sich auf Social-Media Kompetenz beziehen sind förderfähig)
 - Anschaffungskosten von IT-Hardware
- (unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.)

Dazu hat der bpp in Zusammenarbeit mit seinem Steuerbüro ein praktisches Beispiel entworfen:

Ein/e Fotograf*in möchte Bewerbungsvideos/Businessvideos drehen. Dazu benötigt sie/er technisches Equipment wie Kameras mit Objektiven, Filmlicht, einen Schnittplatz, Audio-Equipment, Computer, Monitor, Software-Schulung, etc.



Die Maßnahme muss eine Einheit darstellen, d.h. in dem Monat, in dem dieses Geld beantragt wird, muss sie auch abgeschlossen sein (mit Rechnungen) und dazu benötigt man eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung. Wenn dann alles gut läuft, kann einmalig ein **Betrag** von **bis zu 20.000,- Euro** als förderwürdig angesehen werden.

Aber aufgepasst! Es bleibt immer ein Eigenanteil, je nachdem wie hoch die prozentuale Förderung der Fixkosten ist, bestehen. Im günstigsten Fall liegt er bei 10 Prozent.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von:

- bis zu **90 % der förderfähigen Fixkosten** bei einem **Umsatzeinbruch von > 70 %**
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von $\geq 50 \%$ und $\leq 70 \%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von $\geq 30 \%$ und $< 50 \%$

Die **Förderhöhe** für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den **Umsatzeinbrüchen** der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen **Vergleichsmonaten im Jahr 2019**.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die [FAQ zur Corona-Überbrückungshilfe III](#).

Wir verweisen auf den **Punkt 2.1** (Wie hoch liegt die Förderung?) und **2.4** (Welche Kosten sind förderfähig?).

Da man bei diesen Investitionen in finanzielle Vorleistung gehen muss, ist **unbedingt angeraten**, sich vorher ausführlich mit dem/der **Steuerberater*in** auseinander zu setzen. Denn nur sie/er hat die notwendigen Kenntnisse, um die Anträge steuerrechtlich sauber vorzubereiten.

Auch Steuerberatungskosten sind im Sinne des Überbrückungsgeld III förderwürdig und können eingereicht werden.